

Privatrechtlicher Vertrag

zur Durchführung einer Einzelmaßnahme im Rahmen des
Regionalbudgets LEADER

zwischen der LEADER Aktionsgruppe (*im Folgenden LAG/Erstempfänger bezeichnet*)

vertreten durch

Vorname, Nachname:

Straße, Hausnr.:

PLZ:

Ort:

und dem Begünstigten der Zuwendung

(*im Folgenden als Projektträger/Letztempfänger bezeichnet*)

vertreten durch

Vorname, Nachname:

Straße, Hausnr.:

PLZ:

Ort:

wird im Rahmen des Regionalbudgets nach der in der Anlage angefügten VwV Förder- ILE-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung folgender Vertrag zur Weiterleitung einer Zuwendung geschlossen:

§ 1 Präambel

Bei der nachfolgend gewährten Unterstützung handelt es sich um öffentliche Mittel. Sie werden für Kleinprojekte bis 20.000 Euro aus Mitteln des Landes gewährt. Die Landesmittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Die Zuwendung zur Projektförderung für diesen Zuwendungszweck wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die LEADER Aktionsgruppe (LAG) selbst ist als Erstempfänger der Fördermittel gegenüber den Fördermittelgebern insbesondere des Landes verpflichtet, die Mittel auf der Grundlage der für Zuwendungen einschlägigen staatlichen Regelungen ordnungsgemäß an Begünstigte (Dritte) weiter zu gewähren. Vor diesem Hintergrund obliegt es der LAG, bei der Umsetzung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahme darauf zu achten, dass die Fördermittel vom Projektträger als Letztempfänger nach Maßgabe des Zuwendungsrechts des Landes Baden-Württemberg verwendet werden. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen und Auflagen, die von dem Projektträger bei der Realisierung des nachfolgenden Projektes zu beachten und einzuhalten sind. **Beachtet der Projektträger als für die Umsetzung verantwortliche Vertragspartei diese Regelung nicht, verstößt er gegen diesen Vertrag und muss damit rechnen, dass Teile der Zuwendung oder die Zuwendung insgesamt verloren geht oder zurückgefordert werden müssen.**

§ 2 Vertragsgegenstand (Höhe und Zweck der Zuwendungen)

2.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses privatrechtlichen Vertrags ist die zweckbestimmte Weitergabe von Zuwendungen im Rahmen der Nummer 6 „Regionalbudget LEADER“ der VwV ILE (vgl. Anlage). Es handelt sich dabei um eine Weitergabe von Zuwendungen durch die LAG gemäß Nr. 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (nachfolgend VV zu § 44 LHO). Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil des Vertrags.

Keine Anwendung findet Nr. 1.4, 3, 6.3, 6.6, 6.11, 8.6 ANBest-P.

2.2 Projektbeschreibung:

Auf der Grundlage dieses Vertrages gewährt die LAG eine Zuwendung für nachfolgenden Zweck (Projektbeschreibung):

Der Antrag des Projektträgers vom mit allen Anlagen und Plänen ist ebenfalls verbindlicher Bestandteil dieses Vertrags.

2.3 Weiterleitung der Zuwendung - Höhe der Unterstützung für die Durchführung des oben genannten Projektes

Die LAG gibt die Zuwendungen an den Projektträger gemäß VV Nr. 12 zu § 44 LHO als Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben weiter. Der Kosten- und Finanzierungsplan des Projektträgers ist Bestandteil dieses Vertrags.

Die LAG verpflichtet sich auf der Grundlage des Antrages und des in Ziff. 2.2 beschriebenen Projektes, dem Projektträger im Wege der Anteilsfinanzierung eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von bis zu € auszuzahlen.

Die Zuwendung berechnet sich wie folgt:

Zuwendungsfähige Ausgaben (netto) in €	Fördersatz in %	Zuwendung (Höchstbetrag) in €

Die Zuwendung besteht in der Regel aus Mitteln des Landes und der LAG.

2.4 Modalitäten für die Gewährung der Zuwendung

- a) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des in Ziff. 2.1 genannten Vertragsgegenstandes verwendet werden. Die Mittel sind insofern zweckgebunden und ausschließlich für den oben genannten Zweck bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- b) Der Projektträger bestätigt, dass er mit der Durchführung seines Projekts nicht vor dem LAG-Beschluss vom begonnen hat.
- c) Das Projekt ist bis zum durchzuführen und abzuschließen (Bevolligungszeitraum).
- d) Die Projektumsetzung (Verwendung der Zuwendung) ist unmittelbar nach Beendigung bzw. Durchführung des Projekts gegenüber der LAG anzuzeigen und nachzuweisen. Sämtliche vereinbarten Projektbestandteile müssen durchgeführt sein, damit dafür die Zuwendung ausgezahlt werden kann. Der als Beweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts durch den Projektträger zu erstellende Verwendungsnachweis (vgl. § 3) muss spätestens bis zum eingereicht werden.
- e) Das Projekt ist entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan nach Ziff. 2.5 durchzuführen.
- f) Die gewährte Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (vgl. auch § 3).
- g) Jede für diesen Vertrag erhebliche/maßgebliche Abweichung, insbesondere von der Projektbeschreibung (Ziff. 2.2) und dem Kosten- und Finanzierungsplan (Ziff. 2.5), sind der LAG mitzuteilen. Die LAG muss der Änderung als Partner dieses Vertrags zustimmen. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- h) Erbringt der Projektträger eigene Arbeitsleistungen, dann darf die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.
- i) Weitere projektbezogene Auflagen:

2.5 Kosten- und Finanzierungsplan

Kosten

Gesamtkosten lt. Schätzung (brutto)	<input type="text"/>
enthaltene Umsatzsteuer	<input type="text"/>
andere nicht zuwendungsfähige Ausgaben	<input type="text"/>
zuwendungsfähige Ausgaben	<input type="text"/>

Finanzierung

Eigenmittel	<input type="text"/>
Eigenleistungen	<input type="text"/>
sonstige Mittel (Bund/Land)	<input type="text"/>
beantragte Zuwendung 80 %	<input type="text"/>
Kontrollsumme Finanzierung	<input type="text"/>

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich. Zuwendungen Dritter, Spenden u.a. müssen den Eigenmitteln zugerechnet werden.

2.6 Zweckbindungsfrist

Der Zuschuss ist während der Zweckbindungsfrist zweckentsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist für geförderte Investitionen lauten für

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen: 12 Jahre
- Maschinen, technische Einrichtungen, Ausstattung und Geräte: 5 Jahre

Die Zweckbindungsfrist beginnt, wenn der Zweckungszweck erfüllt ist, in der Regel mit Abschluss der Maßnahme.

2.7 Beihilferecht (optional)

Die Zuwendung aus diesem Vertrag stellt eine Beihilfe in Sinne der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1)) dar. Der EU-Beihilfewert dieses Zuschusses beträgt €.

§ 3 Verwendungsnachweis und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuschuss darf nur zur Deckung tatsächlich getätigter Ausgaben angefordert werden. Vorschüsse oder Abschlagszahlungen können nicht gewährt werden.

Berücksichtigt werden nur solche Aufwendungen, die dem Projektträger in Rechnung gestellt und von diesem nachweislich bezahlt worden sind.

Für die Auszahlung muss der Projektträger bei der LAG einen Verwendungsnachweis stellen. Dieser umfasst die Formulare "Verwendungsnachweis" und "Belegliste". Die ausgefüllte Belegliste ist mit dem Zahlungsantrag bei der LAG einzureichen. Die Unterlagen sind bei der LAG anzufordern.

Skontobeträge und andere Preisnachlässe sind von den Rechnungsbeträgen abzuziehen, auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.

Umsatzsteuer ist stets abzuziehen, auch wenn keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz besteht.

Die Angaben zu den Kosten und zu der Finanzierung müssen centgenau erfolgen.

Die Zuwendung wird nach Einreichung des Verwendungsnachweises und dessen Prüfung innerhalb des Budgetjahres ausgezahlt. Der Verwendungsnachweis muss vollständig, richtig und damit für die LAG entscheidungsreif sein.

Folgende Nachweise sind vorzuhalten und, soweit sie nicht bereits mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden müssen, auf Verlangen der LAG vorzulegen:

- Auszahlungsantrag und Belegliste mit Zahlungsnachweisen;
- schriftliche Bestätigung über die Durchführung entsprechend dieses Vertrages (vgl. auch Projektbeschreibung);
- Sachbericht mit Fotos, ggf. Presseartikel, Teilnehmerlisten, Protokolle von Beratungen/Veranstaltungen, etc.;
- schriftliche Erklärung zur Einhaltung der Bedingungen/Voraussetzungen dieses Vertrags (incl. aller Anlagen);
- Rechnungen beziehungsweise vergleichbare Belege (Kassenbons sind nicht ausreichend); die Mindestanforderungen an Rechnungen sind zu erfüllen. Insbesondere muss die Rechnung neben dem Rechnungsbetrag in brutto, netto und der Umsatzsteuer auch den Rechnungsadressaten, der namentlich mit dem Empfänger der Unterstützung übereinstimmen muss und den Gegenstand der Rechnung enthalten.

- Weitere individuelle projektspezifische Nachweise (optional):

Der Projektträger erklärt sich damit einverstanden, dass die Inhalte des Sachberichtes zur Projektumsetzung (ggf. mit Fotos, Texten, usw.) und den Ergebnissen teilweise oder vollständig veröffentlicht werden können.

§ 4 Publizität

4.1. Der Projektträger verpflichtet sich, in allen Mitteilungen, Publikationen und anderen öffentlichen Medien (insbesondere Homepages) zum geförderten Projekt folgenden Hinweis aufzunehmen:

„gefördert durch die LEADER-Aktionsgruppe mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg und der LEADER-Aktionsgruppe“.

Die entsprechenden Logos des Landes und der LAG sind, soweit im Einzelfall möglich, zu verwenden.

4.2. Der Projektträger stellt der LEADER-Aktionsgruppe und dem Land Baden-Württemberg auf Anforderung für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang kostenfrei zur Verfügung und räumt für diesen Zweck die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

§ 5 Pflichten des Projektträger

5.1 Der Projektträger ist gegenüber der LAG auskunfts- und mitwirkungspflichtig. Nr. 5 ANBest-P ist zu beachten.

5.2 Wenn für den Projektträger erkennbar wird, dass die Durchführung der Maßnahme gemäß § 2 nicht möglich oder gefährdet ist, muss er die LAG – auch unaufgefordert – unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

5.3 Sämtliche Unterlagen der Maßnahme (Originalbelege, wie z.B. Verträge, Rechnungen, Zahlungsnachweise, Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen) sind mindestens sieben Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

§ 6 Prüfungsrecht

6.1 Die LAG prüft die Abwicklung der Maßnahme in geeigneter Form beim Projektträger sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Abwicklung der Prüfung schließt die in Ziffer 6.2 genannten Maßnahmen ein.

6.2 Der Projektträger erkennt gemäß Nr. 7.1 ANBest-P die Berechtigung des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, des Regierungspräsidiums und des Rechnungshofs Baden-Württemberg gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 LHO an, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Projektträger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und den mit der Prüfung beauftragten Personen den Zutritt zum geförderten Projekt zu ermöglichen.

§ 7 Rücktritt vom Vertrag

7.1 Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag ist gemäß VV Nr. 12.4.3 zu § 44 LHO insbesondere dann gegeben, wenn

- die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind;
- der Abschluss des Vertrags durch Angaben des Projektträgers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
- der Projektträger den im Vertrag aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt.

7.2 Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag bzw. einer nachträglichen Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung sind bereits ausgezahlte Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise an die LAG zurückzuzahlen.

7.3 Auf Verlangen tritt die LAG etwaige Erstattungsansprüche gegen den Projektträger an das Land Baden-Württemberg ab.

7.4 Für den Umfang der Erstattung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Begünstigte nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt haben.

7.5 Die Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen richtet sich nach § 246 BGB.

§ 8 Nebenabsprachen

Nebenabsprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die jeweilige gesetzliche Bestimmung. Besteht keine gesetzliche Regelung, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Entsprechendes gilt bei Bestehen einer Regelungslücke.

Unterschriften

Unterschrift des Erstempfängers:

Vorname, Nachname, ggf. Institution

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift des Letztempfängers:

Vorname, Nachname, ggf. Institution

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen zur Vertrag:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)
2. Anzeige Baubeginn/Maßnahmenbeginn
3. GAK-Förderbereich 1: Integrierte Ländliche Entwicklung
4. VwV Förder-ILE
5. Weitere Anlagen: Optionale Felder für weitere Anlagen (z.B. De minimis Erklärung, usw., wie oben bei Auflagen)